



Vorlage Nr. 3784.1
Laufnummer 17811
Eingang 26. August 2024

Herr Kantonsratspräsident
Karl Nussbaumer
Regierungsgebäude
6300 Zug

Zug, 26. August 2024

Kleine Anfrage zur Umschreibengebühr beim Wechsel von Kontrollschildern

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Die Unterzeichnenden reichen die nachstehende kleine Anfrage zum Strassenverkehrsamt ein.

Das Strassenverkehrsamt erhebt beim Übertragen von Kontrollschildern verschiedene Gebühren. Unter anderem für das Ausstellen der neuen Fahrzeugausweise in der Höhe von CHF 40.00 sowie eine Gebühr über CHF 250.00 fürs Umschreiben der Nummernschilder auf einen neuen Halter. Während die Motorfahrzeugsteuern sowie die Kosten fürs Ausstellen der neuen Fahrzeugausweise in einem angemessenen Rahmen erscheinen, steht die Gebühr von CHF 250.00 quer in der Landschaft.

Gebühren sind an eine konkrete Gegenleistung gekoppelt. Dabei gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass die Gesamteinnahmen aus einer Gebühr nicht oder nur geringfügig höher sein dürfen als die Kosten des betreffenden Verwaltungsbereichs. Die Gebühr von CHF 250.00 übersteigt offensichtlich die Kosten um ein Vielfaches. Demgegenüber ist das Einlösen eines Fahrzeuges mit dem Bezug neuer Nummernschilder massiv günstiger, obwohl dieser Prozess aufwändiger und mit höheren Kosten verbunden ist. Zusätzlich verlangt das Äquivalenzprinzip, dass die Gebührenhöhe in einem angemessenen Verhältnis steht zum Nutzen, welcher eine gebührenpflichtige Leistung dem Besteller vermittelt. Eine Gebühr darf im Einzelfall nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert, den die Leistung des Gemeinwesens für die gebührenpflichtige Person hat, stehen. Mit Kosten über CHF 250.00 für einen einfachen Verwaltungsakt wird auch dieses Prinzip nicht eingehalten. Dazu kommt, dass die anfallenden Kosten bereits durch die Gebühr von CHF 40.00 gedeckt sind, welche fürs Ausstellen eines neuen Fahrzeugausweises erhoben wird. Zusammenfassend werden mit der Erhebung einer Gebühr von CHF 250.00 das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip im Abgaberecht, verletzt. Dies belegt auch ein Vergleich der für diesen Verwaltungsakt erhobenen Gebühren mit anderen Kantonen.

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Erhebung dieser Gebühr vor dem vorstehend erwähnten Hintergrund?
2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Gebühr zu streichen bzw. auf ein angemessenes Mass zu reduzieren?
3. Wann ist mit der Umsetzung des vom Kantonsrat am 30. März 2021 erheblich erklärten Postulats der SVP-Fraktion betreffend Senkung der Gebühren des Strassenverkehrsamtes (Vorlage 3351) zu rechnen?

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Gregor Bruhin, Kantonsrat
Michael Riboni, Kantonsrat